



# KOSTENAUFSTELLUNG

Anlage zum Dauergrabpflege-Vertrag  
 Augustinusgarten  
 Urnen - PARTNERGRAB

Friedhofsgärtner-  
 Genossenschaft Bonn eG

Vertrags-Nr. \_\_\_\_\_

Für die Unterhaltung der Grabstätte \_\_\_\_\_  
 Auf dem Friedhof Sankt Augustin Niederpleis (Nord)

Feld D Nr.: G V \_\_\_\_\_ und Nr.:G V \_\_\_\_\_ **Urnen - Partnergrab — für zwei Beisetzungen**

Beginn nach Ableben des Letztverstorbenen (**15 Jahre**)

- Reservierung des Grabes** bei Vertragsabschluss: Für die Jahrespflege bis zu diesem Zeitpunkt werden die Unterhaltungskosten direkt durch die Augustinusgarten GbR jährlich in Rechnung gestellt.
- Bei **Erstbelegung**: Die Jahrespflege wird ab dem Erstverstorbenen bis zum Zeitpunkt des Letztverstorbenen direkt durch die Augustinusgarten GbR jährlich an den verbliebenen Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Auftraggeber (Nutzungsberechtigter) \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Die Grabstätte wurde erworben/wiedererworben am \_\_\_\_\_ Ruhefrist/Nutzungsrecht bis \_\_\_\_\_

UNTERHALTUNGSKOSTEN PRO JAHR		SONDERKOSTEN		
1.	Pflege und Unterhaltung der Grabstätte pro Jahr	€ 384,92	1. Allgemeine Kosten zur Übernahme der Grabstelle in Dauergrabpflege, inkl. Stein und 2 Beschriftungen	€ 2.566,60
			2. Gärtnerische Überholung in der Laufzeit	€ 103,00
	<b>Unterhaltungskosten pro Jahr (inkl. MwSt.)</b>	<b>€ 384,92</b>	<b>Sonderkosten in der Vertragslaufzeit (inkl. MwSt.)</b>	<b>€ 2.669,60</b>

**Gesamtkosten:**

Unterhaltungskosten jährlich EUR 384,92 x 15 Jahre	EUR	5.773,80
Sonderkosten in der Vertragszeit	EUR	2.669,60
Vertragssumme	EUR	8.443,40
zuzüglich 6% Verwaltungsgebühr	EUR	506,60
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>EUR</b>	<b>8.950,00</b>

Die Kostenaufstellung wurde zwischen Auftraggeber und der Friedhofsgärtnerei besprochen und dient als Anlage für den abgeschlossenen Dauergrabpflege-Vertrag

Sankt Augustin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift des Auftraggebers

\_\_\_\_\_  
 Stempel und Unterschrift der Friedhofsgärtnerei



# DAUERGRABPFLEGE-VERTRAG

FRIEDHOFSGÄRTNER GENOSSENSCHAFT BONN eG  
TREUHANDSTELLE FÜR DAUERGRABPFLEGE

Vertrags-Nummer

für die Grabstätte \_\_\_\_\_ Genauere Grabsteininschrift: \_\_\_\_\_  
*(Verbindliche Vorgabe für Steinmetz)*

Zwischen Herrn / Frau \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

wohnhaft am Tage der Vertragsschließung - folgend "Auftraggeber" genannt -

und der Friedhofsgärtnerei (Vertragsgärtnerei): **Augustinusgarten GbR,  
Maarstraße 65, 53227 Bonn**

folgend "Friedhofsgärtnerei" genannt -

wird unter treuhänderischer Mitwirkung der **Friedhofsgärtner-Genossenschaft Bonn eG**

– Treuhandstelle für Dauergrabpflege – Kölnstr. 475, 53117 Bonn, folgender Vertrag geschlossen:

### § 1

Die Grabstätte in Sankt Augustin Niederpleis (Nord)

Feld D – **Umen - Partnergrab** Nr.: G V \_\_\_\_\_ und Nr.: G V \_\_\_\_\_

wird für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ / nach dem Ableben

für **15** Pflegejahre der Friedhofsgärtnerei in die Dauergrabpflege gegeben.

### § 2

Als Grundlage der Dauergrabpflege gelten die diesem Vertrag beigelegte schriftliche Kostenaufstellung, die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Friedhofsgärtnerei für Dauergrabpflege und die örtliche Friedhofsordnung.

### § 3

Der Auftraggeber zahlt für die vereinbarte Pflegezeit und die in der Kostenaufstellung zu diesem Vertrag vereinbarten Leistungen

Vertragssumme EUR **8.443,40**

Verwaltungsgebühr von 6% EUR **506,60**

insgesamt EUR **8.950,00**

an die Friedhofsgärtner-Genossenschaft Bonn eG. Die Gesamtsumme ist nach Unterzeichnung des Dauergrabpflege-Vertrages fällig.

### § 4

Rechtsbeziehungen hinsichtlich der Ausführung der Grabpflege (Leistungen und Lieferungen) bestehen ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und der Friedhofsgärtnerei. Zwischen dem Auftraggeber und der Friedhofsgärtner-Genossenschaft Bonn eG besteht ein Treuhandverhältnis. Die Treuhandstelle übernimmt im Rahmen ihrer treuhänderischen Vermittlung und Mitwirkung die Verpflichtung,

1. die Vertragssumme vom Auftraggeber entgegenzunehmen und diese als Treuhandvermögen in banküblichen Vermögenswerten, ggf. auch in Immobilien, ertragbringend anzulegen,
2. für den Auftraggeber ein internes Verrechnungskonto zu führen, dem ein Kapital- und Ertragskonto zugeordnet wird,
3. auf Anforderung des Auftraggebers jeweils über den Stand des Verrechnungskontos per 31.12. eines Kalenderjahres schriftlich Mitteilung zu geben,
4. das jährlich vereinbarte Entgelt für die Grabpflege, die Bepflanzungen und den Grabschmuck sowie für Sonderleistungen an die Friedhofsgärtnerei auszuführen; Mehrkosten für laufende Kostensteigerungen werden aus Erträgen des Treuhandvermögens ausgeglichen,
5. die Friedhofsgärtnerei im Hinblick auf eine gewissenhafte Pflege zu überwachen und insbesondere zu prüfen, dass die in der Kostenaufstellung im einzelnen beschriebenen Leistungen und Lieferungen erbracht und ordnungsgemäß ausgeführt werden,
6. mit der Grabpflege ggf. eine andere leistungsfähige Friedhofsgärtnerei zu beauftragen, sofern die ordnungsgemäße Ausführung der übertragenen Arbeiten durch die bisher beauftragte Friedhofsgärtnerei wiederholt zu Beanstandungen Anlass gab. Gleiches gilt, wenn die bisherige Friedhofsgärtnerei ihre Tätigkeit einstellt. Die Friedhofsgärtner-Genossenschaft übernimmt die Verantwortung, dass die neu beauftragte Friedhofsgärtnerei in die ursprünglich vereinbarten Rechte und Pflichten aus dem Dauergrabpflege-Vertrag eintritt.

### § 5

1. Die aufgrund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen und Lieferungen sind in der Kostenaufstellung abschließend aufgezählt.
2. Sollten sich die Kosten für die Grabpflege, Bepflanzung und Lieferung erhöhen oder ermäßigen, wird der vom Auftraggeber gezahlte, in § 3 dieses Vertrages genannte Betrag zuzüglich der Erträge entsprechend in Anspruch genommen. Mit der dadurch bedingten Mehr- oder Minderleistung erklärt sich der Auftraggeber einverstanden.
3. Werden während der Laufzeit des Vertrages über die Kostensteigerung hinausgehende Erträge (§ 5 Nr. 2) aus dem Treuhandvermögen erzielt, so ist die Treuhandstelle berechtigt, für die Grabstätte eine Zusatzleistung bzw. Zusatzleistungen erbringen zu lassen.

### § 6

Die Treuhandstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem Ertrag eine jährliche Gebühr für die allgemeinen Verwaltungskosten, insbesondere die Verwaltung und Anlage des Vermögens sowie die Grabpflegekontrollen. Der Treuhänder verpflichtet sich, diesen Aufwand auf kostendeckender Basis aus den erwirtschafteten Erträgen zum jeweiligen Jahresende zu entnehmen, nicht jedoch mehr als einen Betrag in Höhe von max. 2 % p. a. der Vertragssumme gemäß § 3. Die Treuhandstelle darf keine Erträge entnehmen, die für laufende Kostensteigerungen der Vertragsleistung gemäß § 4 Nr. 4 benötigt werden.

### § 7

1. Die Pflegeleistungen erstrecken sich, soweit die Kostenaufstellung nichts anderes vorsieht, nicht auf das Grabdenkmal und sonstiges Grabzubehör.
2. Für die Standfestigkeit des Grabdenkmals zur Vermeidung von Unfällen haftet der Nutzungsberechtigte.

### § 8

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen und den nicht verbrauchten Betrag, der sich nach § 4 Nr. 2 zum folgenden 31. Dezember ergibt, zurückzufordern. Das Kündigungsrecht des Auftraggebers erlischt mit seinem Tode. Die Erben des Auftraggebers sind zu einer Kündigung nicht berechtigt.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Jahresende. Die Kündigung muss durch einen eingeschriebenen Brief an den Auftragnehmer erfolgen.

### § 9

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

### § 10

Dieser Vertrag ist in mindestens zweifacher Ausfertigung ausgestellt. Ein Exemplar wird bei der Friedhofsgärtner-Genossenschaft Bonn eG hinterlegt. Er gilt als Urkunde gegenüber den deutschen Gerichten.

### § 11

1. Dieser Vertrag tritt in Kraft, wenn der Auftraggeber die Vertragssumme sowie die Verwaltungsgebühr bei der Friedhofsgärtner-Genossenschaft Bonn eG entrichtet hat.
2. Die Dauergrabpflege beginnt nach der Beisetzung.

### § 12

Die Bepflanzung und Pflege der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsgärtnerei. Im Interesse aller Grabnutzer ist es nicht gestattet, Schalen, Gestecke, Pflanzen, Kerzen, Laternen etc. auf die gestaltete Grabfläche auf- oder einzubringen. Alle Grabbeigaben dürfen nur auf der hierfür vorgesehenen Ablagefläche abgelegt werden. Die mit der Pflege beauftragte Friedhofsgärtnerei ist berechtigt, Grabbeigaben, die verwelkt oder verbraucht sind, zu entfernen und einer Entsorgung zuzuführen.

Sankt Augustin, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

Unterschrift des Auftraggebers

Bonn, den \_\_\_\_\_

Unterschrift des Auftragnehmers (Friedhofsgärtnerei)

Friedhofsgärtner-Genossenschaft Bonn eG

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## I. Grundsatz

Sämtliche Leistungen werden nach der Maßgabe der Bestimmungen der geltenden Friedhofsordnung und nach fachmännischen Grundsätzen erbracht.

## II. Dauergrabpflege

1. Die Dauergrabpflege ist eine vertragliche Vereinbarung über Lieferungen und Leistungen gärtnerischer Art für eine Grabstätte über einen längeren Zeitraum. Ein ordnungsgemäßer, gleichbleibender Zustand der Grabfläche während der Vertragsdauer kann nur erreicht werden, wenn in der Regel alle fünf bis zehn Jahre eine Neuanlage der gärtnerischen Fläche erfolgt.

## III. Leistungen und Lieferungen

1. Nur solche Lieferungen und Leistungen werden erbracht, die schriftlich entsprechend den schriftlich unterzeichneten Kostenaufstellungen vereinbart wurden. Diese sind Anlagen dieses Vertrages.
2. Neuanlagen und Überholungen der gärtnerischen Fläche erfolgen im Rahmen der allgemeinen Anweisung der jeweiligen Friedhofsordnung, nach fachlichen Grundsätzen und – wenn nicht anders ausdrücklich vereinbart – nach den wohlverstandenen Gesichtspunkten sowie dem pflichtgemäßen Ermessen des Auftragnehmers.
3. Sonderleistungen zur Beseitigung von Einsenkungen und Schäden durch höhere Gewalt, wie Frost, Sturm, Hagel, schwerer Regen, Wild, sowie durch Schädlinge werden im Rahmen der vertraglich vereinbarten Mittel erbracht.
4. Die Auswahl der Pflanzen für jahreszeitliche Wechselbepflanzungen erfolgt – wenn nicht anders vereinbart – durch den Auftragnehmer nach örtlichen Gegebenheiten. Die Durchführung der Bepflanzungen erfolgt wann und wie Natur, Witterung und daraus resultierender Arbeitsaufwand es gestatten bzw. erfordern. Für die Bepflanzung übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr nur dann, wenn die Pflanzung von ihm oder in seinem Auftrag ausgeführt wurde.
5. Soweit schriftlich nichts Anderes im Rahmen der Kostenaufstellung vereinbart, umfasst die gärtnerische Pflege: Säubern und Abräumen der Grabflächen, Freihalten von Unkraut, Schnitt der Pflanzen nach fachlichen Gesichtspunkten, Begießen und Düngen, soweit ortsüblich und fachlich erforderlich.
6. Herstellung und Lieferung von Blumensträußen und Gebinden erfolgen mit jahreszeitlich vorhandenen Blumen und gärtnerischen Materialien nach fachlichen Gesichtspunkten.
7. Alle in den Kostenaufstellungen, die Anlage zu diesem Vertrag sind, enthaltenen Leistungen werden gewissenhaft und mit ordnungsgemäßer Sorgfalt des Auftragnehmers von diesem oder seinem Erfüllungsgehilfen erbracht.

## IV. Mängelrügen

Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich an den Auftragnehmer zu richten. Bleiben diese erfolglos, ist die entsprechende Beschwerde an den Treuhänder zu richten.

## V. Haftung – Schadensersatz

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit eine Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Erfüllungshilfen, beruht. Des Weiteren haftet der Auftragnehmer für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden, soweit er eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen; die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## VI. Verbraucherschlichtung

Die Friedhofsgärtner-Genossenschaft Bonn eG ist grundsätzlich nicht verpflichtet und auch nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## VII. Datenschutz

Hierzu verweisen wir auf die aktuelle Datenschutzerklärung auf unserer Homepage im Internet unter [www.grabpflege-bonn.de](http://www.grabpflege-bonn.de)



## ERGÄNZENDE VERTRAGSBEDINGUNGEN ZUM DAUERGRABPFLEGE-VERTRAG IM AUGUSTINUSGARTEN

FRIEDHOFSGÄRTNER-GENOSSENSCHAFT BONN eG  
Kölnstraße 475 – 53117 Bonn – Telefon 0228 /67 26 55

**Vertragsnummer:** \_\_\_\_\_ (Wird von der Treuhandstelle eingetragen)

**Grabart: Urnen – Partnergrab**

**Grabstätte:** \_\_\_\_\_

**Name und Anschrift des Auftraggebers:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für die Grabstätten im Augustinusgarten auf dem Friedhof Sankt Augustin Niederpleis (Nord) gelten nachfolgende Bestimmungen, die ich zur Kenntnis genommen habe und hiermit voll und ganz anerkenne:

1. Friedhofsgebühren sind im abgeschlossenen Dauergrabpflege-Vertrag nicht enthalten. Diese sind, entsprechend der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung, direkt mit der zuständigen Friedhofsverwaltung abzurechnen.
2. Die Beisetzung in einer Grabstätte auf dem Augustinusgarten ist nur in Kombination mit dem Abschluss eines Dauergrabpflege-Vertrages über 15 Jahre bei der Friedhofsgärtner-Genossenschaft Bonn eG. Bei jeder evtl. weiteren Beisetzung müssen das Nutzungsrecht und die Dauergrabpflege mit Erneuerungen der Grabbepflanzung nachgekauft werden.
3. Auf das Kündigungsrecht des Dauergrabpflegevertrages gemäß § 8 wird mit erfolgter Beisetzung in der o.g. Grabstätte ausdrücklich verzichtet und erlischt somit.
4. Die Bepflanzung und Pflege der Grabstätten innerhalb des Augustinusgarten erfolgt durch die Augustinusgarten GbR. Die Gestaltung der Grabstelle obliegt dem ausführenden Vertragsbetrieb. Einzelwünsche finden keine Berücksichtigung. Pflegemaßnahmen und Pflanzungen, die nicht mit dem Vertragsbetrieb abgesprochen sind, sind nicht zulässig. Die Ablage von Gestecken, Kerzen u.ä. ist auf dem Grab an entsprechenden besonderen Flächen möglich, um eine Beschädigung der Bepflanzung zu vermeiden.
5.  Reservierung des Grabes bei Vertragsabschluss: Für die Jahrespflege bis zu diesem Zeitpunkt werden die Unterhaltungskosten direkt durch die Augustinusgarten GbR jährlich in Rechnung gestellt  
 Bei Erstbelegung: Die Jahrespflege wird ab dem Erstverstorbenen bis zum Zeitpunkt des Letztverstorbenen direkt durch die Augustinusgarten GbR jährlich an den verbliebenen Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Sankt Augustin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Auftraggebers



Friedhofsgärtner-  
Genossenschaft Bonn eG

Treuhandstelle für  
Dauergrabpflege

Geschäftsstelle:  
Kölnstraße 475  
53117 Bonn

Telefon: (0228) 67 26 55  
Telefax: (0228) 3 90 24 46

[www.grabpflege-bonn.de](http://www.grabpflege-bonn.de)

## DATENSCHUTZERKLÄRUNG ZUM DAUERGRABPFLEGEVERTRAG GEMÄß EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DSGVO)

### § 1 Datenerhebung und Datennutzung

Es werden nur personenbezogene Daten erhoben, die im notwendigen Umfang zur Erfüllung und Abwicklung der vertraglichen Leistung (Art. 6 Abs. 1b DSGVO) erforderlich sind. Dazu gehören die vereinbarten Grabpflegeleistungen sowie die Kontrolle der Leistungserbringung und der Abrechnung. Daten sind: Vor- und Nachname, ggf. Geburtsname, Anschrift, Geburtsdatum, Sterbedatum, Telefonnummer(n), Daten der Grabstätte (Feld/Flur-Nr./Grab-Nr.) und ggf. E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Angaben zu Erben oder Ansprechpartnern. Nach vollständiger Abwicklung des Vertrages werden die Daten nicht weiterverwendet und nach Ablauf der steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht, sofern nicht ausdrücklich eine Einwilligung in die weitere Nutzung vorliegt bzw. nachfolgend eine darüberhinausgehende gesetzlich erlaubte Datenverwendung ausdrücklich vorbehalten wurde.

Bei einem Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit einem Partnerbetrieb der Friedhofsgärtner-Genossenschaft Bonn eG gilt die Unterschrift im Vertrag als Einwilligung zur Datenverarbeitung.

### § 2 Datenweitergabe

Die mitgeteilten personenbezogenen Daten dienen ausschließlich der Vertragsbegründung, inhaltlichen Ausgestaltung, Durchführung oder Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Sie werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Lediglich zur Vertragserfüllung werden die Daten an den Friedhofsträger weitergegeben, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Leistung erforderlich ist. Zur Abwicklung von Zahlungen werden die hierfür erforderlichen Zahlungsdaten an das mit der Zahlung beauftragte Kreditinstitut und ggf. den beauftragten und gewählten Zahlungsdienstleister weitergegeben.

### § 3 Auskunft, Widerspruch und Kontaktaufnahme

Auf Anfrage wird der Kunde über ihn gespeicherten personenbezogenen Daten informiert. Der Kunde kann der Speicherung seiner personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen. Ausgenommen hiervon sind solche Daten, die zu Zwecken der Vertragsabwicklung bereitgehalten werden müssen und im Dauergrabpflegevertrag sowie der zugehörigen Kostenaufstellung enthalten sind. Der Nutzer hat jederzeit das Recht, unrichtige personenbezogene Daten auf Antrag berichtigen, löschen oder sperren zu lassen. Die Ausübung des Rechts ist kostenlos und kann vereinfacht über das Kontaktformular beantragt werden. Zur Kontaktaufnahme bezüglich des Datenschutzes kann der Kunde auch die genannte E-Mail-Adresse der Friedhofsgärtner-Genossenschaft Bonn eG nutzen.

#### Einwilligung zu Informationen und News

In einem Newsletter informiert die Friedhofsgärtner-Genossenschaft Bonn eG ihre Kunden per E-Mail rund um die Dauergrabpflege, aktuelle Leistungen und relevanten Neuigkeiten. Hierdurch sind Sie stets bestens informiert. Dies ist ein kostenloser, circa zwei Mal jährlich erscheinender Service für Sie.

Ja, ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass meine/unsere E-Mail-Adresse

zum Zweck der Informationen und News zum Leistungsspektrum des Produktes gespeichert und zur Kontaktaufnahme genutzt werden.

Mir/uns ist dabei klar, dass diese Einwilligung freiwillig und jederzeit widerruflich ist. Der Widerruf ist per E-Mail zu richten an: **info@grabpflege-bonn.de**

Nach Erhalt des Widerrufs werden wir die betreffenden Daten nicht mehr für die Übermittlung von Informationen und News nutzen und verarbeiten bzw. löschen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift